

Nebenabrede zu § 16 des ARGE-Vertrages zum kommunalen Finanzierungsanteil, zur Verwaltungskostenabrechnung und -erstattung

§ 1

Verteilung der Verwaltungskosten

Die Finanzierungsanteile an den Gesamtverwaltungskosten der ARGE – ohne die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB II – betragen auf Seiten der Kommune 16 % und auf Seiten des Bundes 84 % (Verwaltungskostenanteile).

§ 2

Abrechnung und Erstattung der Verwaltungskosten

- (1) Grundlage für die Abrechnung der Verwaltungskosten ist der tatsächliche Aufwand.
- (2) Die Aufwendungen des Bundes werden monatlich über die Verwaltungskostenabrechnung (VKA) der BA ausgewiesen.
- (3) Eine Personalkostenerstattung an den Kreis und die Gemeinden pro Mitarbeiter erfolgt auf der Grundlage der im jeweils aktuellen Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) in Köln veröffentlichten Durchschnittswerte je Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe. Ein Gemeinkostenzuschlag von 8 % ist diesen Personalkosten hinzuzurechnen. Der Kreis und die Gemeinden erhalten monatlich pro Arbeitsplatz, den sie der ARGE zur Verfügung stellen, eine Sachkostenerstattung entsprechend der im jeweils aktuellen Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt in Köln für einen Büroarbeitsplatz ohne informationstechnische Unterstützung veröffentlichten Pauschale.
- (4) Soweit die Agentur eigenes Personal zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Diensträumen des Kreises oder der Gemeinden einsetzt, erhalten diese ebenfalls die Sachkosten pro Mitarbeiter entsprechend Absatz 3.
- (5) Der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) an den entstandenen Kosten für BA-Ressourcen und an Ausgaben aus dem der ARGE zugeteilten Budget (Kapitel 7) ist von der ARGE gegenüber dem Kreis und den Gemeinden geltend zu machen. Der Kreis und die Gemeinden stellen der ARGE die ihm entstandenen Kosten entsprechend dem vereinbarten Anteil in Rechnung.
- (6) Spätestens 10 Tage nach Verfügbarkeit des monatlichen Kostenberichts für die ARGE sind dem Kreis und den Gemeinden die zu erstattenden Kosten in Rechnung zu stellen. Der Kreis und die Gemeinden leiten ihre Rechnung jeweils zum 20. eines Monats der ARGE zu. Die Zahlungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten.

§ 3
Inkrafttreten, Änderung und Kündigung der Nebenabrede

- (1) Die vorliegende Nebenabrede tritt zum 01.10.2007 in Kraft.
- (2) Eine Änderung der Nebenabrede kommt nur für volle Haushaltsjahre in Betracht.
- (3) Diese Nebenabrede kann bis zum 30.11. eines jeden Jahres mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres gekündigt werden.
- (4) Bis zum 31.03. eines jeden Jahres kann diese Nebenabrede rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres gekündigt werden.
- (5) Eine Kündigung nach den Absätzen 3 und 4 muss schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt werden.

Ahlen, den

Agentur für Arbeit Ahlen

Geschäftsführung

Warendorf, den

Kreis Warendorf

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Dr. Heinz Börger
Kreisdirektor